

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2016/038
öffentlich		
Datum 05.04.2016	Aktenzeichen IV.1.2	Federführend: Frau Uschkurat

Betreff

Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan des Bebauungsplans Nr. 94 „Lindenhof“

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter		
Gremium Bau- und Planungsausschuss Stadtverordnetenversammlung	20.04.2016 25.04.2016	Herr Möller		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
	Abschlussbericht bis			
X	Berichterstattung nicht erforderlich			

Beschlussvorschlag:

Dem als **Anlage** beigefügten Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 94 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Durchführungsvertrag ist ein besonderer städtebaulicher Vertrag, der rechtlich zwingend immer dann abgeschlossen werden muss, wenn ein Vorhaben über den Weg des vorhabenbezogenen B-Plans nach § 12 BauGB realisiert werden soll. Inhaltlich muss der Durchführungsvertrag eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Vorhabenrealisierung innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens beinhalten.

Gegenstand dieses Vertrages ist das Bauvorhaben auf dem Gelände des ehemaligen Gasthofs Lindenhof. Das Vorhaben bestimmt sich im Einzelnen nach dem von dem Vorhabenträger entworfenen Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bestandteil dieses Vertragsentwurfes ist.

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich nur durch interne Verrechnungen der Stadt bzw. der Stadtbetriebe.

Der Vertrag beinhaltet insbesondere nachfolgende Bestimmungen:

- Wiederherstellung bzw. Ausbau der Wilhelmstraße nach Beendigung der Hochbaumaßnahme durch den Vorhabenträger. Eine Erhebung von Ausbaubeiträgen für diese Maßnahme ist nicht möglich, da der Ausbau durch die Nutzung der Wilhelmstraße als Baustelleneinrichtung vorzeitig erforderlich wird. Die Stadt hat sich jedoch bereit erklärt, in Anlehnung an den im Ausbaubeitragsrecht festgelegten Öffentlichkeitsanteil 25 % der nachgewiesenen beitragsfähigen Kosten zu übernehmen.
- Gewährung von Geh- und Fahrrechten für die Allgemeinheit für die bestehende Geh- und Radwegeverbindung im Norden des Grundstücks.
- Ausbau der vorgenannten Geh- und Radwegeverbindung. Da die Stadt insbesondere aus städtebaulichen Gründen eine Traversenlösung favorisiert, wurde vereinbart, dass die hierdurch entstehenden Mehrkosten in Höhe von ca. 18.000 € von der Stadt übernommen werden.
- Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten in Höhe von ca. 21.250 € für den Anschluss an die öffentliche Regenentwässerung und die Stadt die Kosten von max. 5.000 € für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserleitung. Hintergrund ist, dass das Grundstück bereits erschlossen war, jedoch die vorgenannten Anschlüsse zurück gebaut wurden.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:
Städtebaulicher Vertrag